

Was heißt Betreuung?

Kann eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen, kommt die Einleitung eines rechtlichen Betreuungsverfahrens in Betracht. Ist diese Person noch in der Lage eine Vollmacht zu erteilen oder hat sie bereits eine (Vorsorge-) Vollmacht erteilt, erübrigt sich ein Betreuungsverfahren.

Inhalt der rechtlichen Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung wird dem hilfsbedürftigen Betroffenen ein Betreuer zur Seite gestellt. Die rechtliche Betreuung stellt keine Entmündigung dar. Der Betroffene erhält einen Betreuer nur für diejenigen Aufgabenkreise, die er nicht mehr selbst regeln kann. Das Selbstbestimmungsrecht wird dabei gewahrt.

Die vom Gericht anzuordnende rechtliche Betreuung ist zu unterscheiden von einer Betreuung im allgemeinsprachlichen Sinne. „Rechtliche Betreuung“ meint in erster Linie die rechtliche Vertretung des Betreuten, nicht aber z.B. seine Pflege. Wenn er etwa nur seinen Haushalt nicht mehr führen kann, so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers.

Einleitung des Verfahrens

Sowohl der Betroffene als auch Dritte, z.B. Familienangehörige, können bei Gericht eine Betreuung anregen. Regen Dritte die Betreuung an, wird der Betroffene über die Einleitung des Betreuungsverfahrens informiert. Wer ausschließlich körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin eine Betreuung erhalten.

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zur Zeit der Antragstellung hauptsächlich aufhält.

Verfahren

Beteiligung der Betreuungsbehörde

Das Gericht hört in der Regel zunächst die Betreuungsbehörde an, die zu den als Betreuer in Betracht kommenden und evtl. weiteren Personen Kontakt aufnimmt sowie den notwendigen Aufgabenkreis überprüft. Soweit Familienangehörige oder Freunde als Betreuer geeignet sind, werden diese dem Gericht von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen. Der von der Betreuungsbehörde für das Gericht gefertigte Bericht dient als Grundlage für das weitere Verfahren.

Sachverständigengutachten

Gleichzeitig mit dem Bericht der Betreuungsbehörde holt das Gericht ein medizinisches Gutachten ein. In dem Gutachten werden die Notwendigkeit, der Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung beurteilt.

Anhörung des Betroffenen

Das Gericht hört vor einer endgültigen Entscheidung den Betroffenen persönlich an bzw. verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm. Die Anhörung findet wenn möglich im Gericht statt.

Richterlicher Beschluss

In einem richterlichen Beschluss werden anschließend der Umfang sowie die Dauer der Betreuung festgelegt. Rechtsmittel stehen dem Betroffenen offen. Diese sind im Beschluss ausführlich erläutert.

Mit Bekanntmachung des Beschlusses an den Betreuer ist dieser bevollmächtigt und verantwortlich. Der Betreuer wird vom Gericht mündlich über Rechte, Pflichten und Aufgaben unterrichtet. Er erhält in einem ausführlichen Informati-

Verfahren

onsgespräch beim Rechtspfleger eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsbefugnis.

Die Betreuerbestellung kann durch Beschluss wieder aufgehoben werden. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das Verfahren bis zur Anordnung der Betreuung dauert in der Regel mindestens drei Monate. In Eilfällen besteht die Möglichkeit, dass das Gericht in einem vereinfachten Verfahren einen vorläufigen Betreuer bestellt. Eilmaßnahmen sind allerdings die Ausnahme und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Insbesondere ist ein ärztliches Zeugnis zwingend erforderlich, das Angaben zur Notwendigkeit der Betreuung enthält. Vor Beantragung einer einstweiligen Anordnung kann sich eine Rücksprache mit dem Gericht empfehlen.

Weiterer Ablauf des Verfahrens

Nach der Bestellung des Betreuers werden die Notwendigkeit und der Verlauf der Betreuung vom Gericht regelmäßig überprüft.

Für Beratung und Begleitung stehen den ehrenamtlichen Betreuern - dies sind z.B. die zum Betreuer bestellten Angehörigen - die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine zur Verfügung. Auch das Gericht ist für Fragen zum Betreuungsverfahren Ansprechpartner für die Beteiligten.

Der Betreute kann jederzeit die Aufhebung oder Änderung der Betreuung anregen. Das Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Betreuung entspricht im Wesentlichen dem Verfahren der erstmaligen Bestellung eines Betreuers.



Kosten des Verfahrens

Für die Durchführung des Betreuungsverfahrens werden jährlich Gerichtskosten erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Vermögen des Betreuten. Gerichtskosten werden nur erhoben, wenn das Vermögen mehr als € 25.000 beträgt (z.B. betragen die Gebühren bei einem Vermögen zwischen 25.000,00 € und 75.000,00 € jährlich 50,00 €), hinzukommen evtl. Auslagen (z.B. für ein medizinisches Gutachten).

Außerdem sind die Vergütung sowie die Auslagen eines Betreuers vom Betreuten zu tragen, wenn es sein Vermögen/Einkommen zulässt.

Amtsgericht Freiburg -Vormundschaftsgericht-

Holzmarkt 2
79098 Freiburg
Tel. 0761 / 205- 0
Fax 0761 / 205 - 1801

E-Mail: poststelle@agfreiburg.justiz.bwl.de
homepage: www.amtsgericht-freiburg.de

Unsere Sprechzeiten:

Geschäftsstellen: Mo bis Fr 8.30 bis 11.30 oder
nach Vereinbarung

Rechtspfleger: Mo bis Fr 9.00 bis 11.00 **außer
Mi** oder nach Vereinbarung

Die Zuständigkeit des Bearbeiters richtet sich nach dem Nachnamen des Betroffenen.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Justiz hat eine ausführliche Broschüre über das Betreuungsrecht veröffentlicht (www.bmj.bund.de). Auf der Internetseite der Justiz Baden-Württemberg (www.justizportal-bw.de) findet sich eine spezielle Broschüre über Vorsorgevollmachten. Informationen über Vorsorgevollmachten bietet auch die Bundesnotarkammer unter www.zvr-online.de.

Vorsorgevollmachten können beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Registrierungen sind dort direkt im Internet oder per Post möglich (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin).

Informationen:

- Ø **Betreuungsbehörden**
 - Stadt Freiburg (0761-201-3926)
 - Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (0761-2187-2190)

- Ø **Betreuungsvereine**
 - Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V. (0761-36891147)
 - SKF-Betreuungsverein Freiburg (0761-29623-31 oder -32)
 - SKM Betreuungsverein Freiburg (0761-272220)
 - Betreuungsverein Netzwerk Diakonie Emmendingen (07641-9629750)
 - SKM Betreuungsverein Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen (0761-34621)
 - Netzwerk Diakonie Titisee-Neustadt (07661-904612)

Betreuungsverfahren

Informationen für Betroffene und Angehörige

Worum geht es
beim Betreuungsrecht?

Stand: April 2008